



Eidgenössisches Finanzdepartement EFD  
Bundesrat Ueli Maurer  
Bundesgasse 3  
3003 Bern

*Per E-Mail: [tabak@ezv.admin.ch](mailto:tabak@ezv.admin.ch)*

Bern, 30 März 2022

## Vernehmlassungsantwort zur Änderung des Tabaksteuergesetzes

Sehr geehrter Herr Bundesrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit eine Stellungnahme zur Änderung des Tabaksteuergesetzes einreichen zu dürfen. Grundsätzlich unterstützt die EVP alle Massnahmen, die zu einer grösseren Prävention von Tabak- und Nikotinprodukten führen. Die Vorteile der Tabaksteuer als effiziente Massnahme zugunsten der Tabakprävention blieben in der Gesetzgebung oft unbeachtet. Die heutigen Preise für Tabakprodukte in der Schweiz sind unter Berücksichtigung der Kaufkraft sogar für Jugendliche noch erschwinglich. Es ist jedoch bekannt, dass grosse Preiserhöhungen, im Gegensatz zu kleinen Schritten, besonders bei Personen mit kleinem Einkommen einen Rückgang des Tabakkonsums bewirken. Zugleich fangen weniger Jugendliche zu rauchen an, da diese ebenfalls zur preissensiblen Gruppe gehören. Generell unterstützen wir deshalb die Revision des Tabaksteuergesetzes.

Die EVP ist erfreut, dass der Bundesrat die Bedeutung der präventiven Wirkung der Tabaksteuer anerkennt und sich deshalb für die Wiedereinführung der Steuer auf E-Zigaretten ausspricht. Gleichzeitig fänden wir es effizient, die Kompetenz zur Tabaksteuererhöhung dem Bundesrat zu übertragen, so dass er rasch und flexibel auf Marktveränderungen reagieren und die Tabaksteuer gezielt anpassen kann. So kann sichergestellt werden, dass Tarifierpassungen zeitnah marktgerecht angepasst werden können. Dies ist beim momentanen Prozess nicht der Fall.

Die EVP unterstützt, dass mit der Änderung des Tabaksteuergesetzes E-Zigaretten und andere Nikotin- und Tabakprodukte den herkömmlichen Zigaretten gleichgesetzt werden. Entsprechend setzen wir uns für eine Erhöhung der Steuersätze für Rauchtobakprodukte ein, sowie eine Aufhebung der niedrigen Speziaisätze der Tabaksteuer auf gewisse Produkte (Oral- und Schnupftobak, sowie Tabakprodukte zum Erhitzen).

Wir sprechen uns dafür aus, dass sich die Tabaksteuer für sämtliche Produkte, so weit als umsetzbar und sinnvoll, am Modell für Zigaretten- und Feinschnitttabak orientiert. Dazu gehört die Übernahme der kombinierten Besteuerung (inkl. einer Mindeststeuer) als Modell für die Besteuerung von E-Zigaretten. So sollen die Steuern auf E-Zigaretten grundsätzlich auf Basis der Nikotinmenge in Milligramm

erhoben werden, als praktikabler Quasiersatz für das Risikopotential. Somit sollen die Preise der E-Zigaretten mit hohem Nikotinanteil proportional verteuert werden.

Zusätzlich wäre es für die EVP angebracht, ein Teil der Steuererhöhung in die Beseitigung der giftigen Tabakprodukteabfällen zu investieren (zum Beispiel zu Gunsten der Gemeinden). Die wichtigen Umweltschäden der Tabakprodukte sind speziell anzugehen. Dazu gehört das Wegwerfen der Acetat-Filter der gewöhnlichen Zigaretten, als auch die umweltschädlichen, giftigen und krebserregenden Substanzen, die bei der Verbrennung in die Umwelt gelangen. Bei den Nikotin- und Tabakerhitzungsprodukten kommen noch Plastik- und Elektronikabfälle hinzu.

Wir unterstützen vollumfänglich die von der Arbeitsgemeinschaft Tabakprävention Schweiz präsentierten Änderungsvorschläge der einzelnen Gesetzesartikel. Der Einfachheit halber haben wir sie im Anhang nochmals angeführt.

Wir sind Ihnen dankbar, wenn Sie unsere Anliegen prüfen, und stehen für Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Lilian Studer  
Präsidentin EVP Schweiz



Roman Rutz  
Generalsekretär EVP Schweiz

## Anhang: Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln (Vorschlag Arbeitsgemeinschaft Tabakprävention Schweiz)

### Vorschlag Bundesrat / Vorschlag AT Schweiz

#### Art. 5 Bst. b

Von der Steuer sind befreit:

b. Nikotinprodukte, wenn sie als Arzneimittel registriert sind.

AT Schweiz: Die explizite Erwähnung der bei Swissmedic registrierten Entwöhnungspräparate beugt unnötigen Diskussionen vor.

#### Art. 10 Abs. 1 Bst. c, d und e

<sup>1</sup> Die Steuer wird bemessen:

c. für nikotinhaltige Substanzen, die mittels elektronischer Zigaretten mit offenen Systemen konsumiert werden können, je Milligramm Nikotin;

d. für Flüssigkeiten, die mittels elektronischer Zigaretten mit geschlossenen Systemen konsumiert werden können, je Milligramm Nikotin und in Prozenten des Kleinhandelspreises;

e. für andere Ersatzprodukte, sowie für die Tabakfabrikate, die sie ersetzen

AT Schweiz: Anpassungen entsprechend den Ausführungen im erläuternden Bericht. Der bestehende Buchstabe c wird in seiner jetzigen Form ersatzlos gestrichen.

#### Art. 11 Abs. 1

<sup>1</sup> Die Steuer wird wie folgt berechnet:

a. die Steuer auf Tabakfabrikaten: nach den Tarifen in den Anhängen I-III;

b. die Steuer auf Ersatzprodukten: nach dem Tarif in Anhang IV.

AT Schweiz: Artikel 11 Absatz 1 definiert die Berechnung der Steuer. Entsprechend den Bemerkungen zum Erläuternden Bericht werden die Anhänge revidiert.

#### Art. 11 Abs. 2

<sup>2</sup> Der Bundesrat kann zur Mitfinanzierung der Beiträge des Bundes an die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung sowie an die Ergänzungsleistungen und zur Angleichung an die in der Europäischen Gemeinschaft geltenden Steuersätze:

a. die beim Inkrafttreten der Änderung vom XX. XX 2022 dieses Gesetzes geltenden Steuersätze für Zigaretten und Tabakprodukte zum Erhitzen erhöhen;

b. die beim Inkrafttreten der Änderung vom XX. XX 2022 dieses Gesetzes geltenden Steuersätze für Zigarren und Zigarillos erhöhen;

c. die beim Inkrafttreten der Änderung vom XX. XX 2022 dieses Gesetzes geltenden Steuersätze für Feinschnitttabak Wasserpfeifentabak, Nikotinprodukte zum oralen Gebrauch, Schnupftabak und sonstige nicht in Art. 11 Abs. 2 Bst. a bis b eingereihte Tabakprodukte erhöhen;

d. die beim Inkrafttreten der Änderung vom XX. XX 2022 dieses Gesetzes geltenden Steuersätze für Ersatzprodukte erhöhen.

AT Schweiz: Die AT Schweiz fordert eine unbeschränkte bundesrätliche Kompetenz zur Erhöhung der Tabaksteuer. Der Bundesrat wäre damit in der Lage entsprechend zeitnah auf Marktentwicklungen zu reagieren bzw. die in den Erläuterungen dargelegte Strategie in den nächsten Jahren planmässig umzusetzen.

#### Art. 28

### Evangelische Volkspartei der Schweiz

Nägeligasse 9 | Postfach | 3001 Bern | 031 351 71 71 | info@evppev.ch | evppev.ch

1 Die Tabaksteuerverordnung vom 15. Dezember 1969 regelt die Vermittlung des Inlandtabaks an die Hersteller von Tabakfabrikaten.

2 Der Bundesrat kann:

a. die Hersteller von Tabakfabrikaten zur Übernahme von Inlandtabak in einem zumutbaren Verhältnis zu dem von ihnen verarbeiteten Importtabak verpflichten. Die Übernahmepflicht ist jedoch auf den Ernteertrag einer gesamten Anbaufläche von 1000 ha beschränkt;

b. die Hersteller und Importeure von Zigaretten und Feinschnitttabak verpflichten, eine Abgabe von höchstens 0,13 Rappen je Zigarette oder Fr. 1,73 je Kilogramm Feinschnitttabak in den für die Mitfinanzierung des Inlandtabaks geschaffenen Finanzierungsfonds zu entrichten;

c. *streichen*

3 Der Finanzierungsfonds nach Absatz 2 Buchstabe b wird von der Einkaufsgenossenschaft verwaltet und steht unter der Aufsicht der Oberzolldirektion.

4 *streichen*

AT Schweiz: Die Ausdehnung der Präventionsabgabe auf sämtliche Tabak- und Nikotinprodukte, macht eine Trennung von Finanzierungsfonds Inlandtabak und Tabakpräventionsfonds im Gesetz in zwei separate Artikel notwendig.

#### Neu Art. 28a

1 Der Bundesrat kann die Hersteller und Importeure von Tabak- und Nikotinprodukten sowie elektronischen Zigaretten verpflichten, eine Abgabe von höchstens 0,26 Rappen je Zigarette, Fr. 3,46 je Kilogramm Tabak und nikotinhaltigen Füllstoffen, oder 1,7334 Rappen pro Milliliter Flüssigkeit in einen Tabakpräventionsfonds zu entrichten.

2 Der Tabakpräventionsfonds nach Absatz 1 wird von einer Präventionsorganisation verwaltet und steht unter der Aufsicht des Bundesamtes für Gesundheit in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Sport.

#### Anhang I

Steuertarif für Zigaretten und Tabakprodukte zum Erhitzen

Die Steuer beträgt 30,1716 Rappen je Stück und 25 Prozent des Kleinhandelspreises, mindestens 42,420 Rappen je Stück.

Anmerkungen

1. Die dem Bundesrat nach Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe a zustehende Befugnis, die Steuersätze zu erhöhen, bezieht sich auf die nach der Stückzahl bemessene Steuer sowie auf die Mindeststeuer je Stück, nicht aber auf den nach dem Kleinhandelspreis bemessenen Steueranteil.

2. Der Gesamtsteuersatz je 1000 Stück, der sich aus dem nach der Stückzahl und dem nach dem Kleinhandelspreis bemessenen Steueranteil ergibt, ist auf die nächsten 5 Rappen aufzurunden.

Bruchteile von Rappen zählen nicht.

#### Anhang II Steuertarif für Zigarren und Zigarillos

Die Steuer beträgt 0,56 Rappen je Stück und 1 Prozent des Kleinhandelspreises.

Anmerkungen

1. Die dem Bundesrat nach Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe b zustehende Befugnis, die Steuersätze zu erhöhen, bezieht sich auf die nach der Stückzahl bemessene Steuer, nicht aber auf den nach dem Kleinhandelspreis bemessenen Steueranteil.

2. Der Gesamtsteuersatz je 1000 Stück, der sich aus dem nach der Stückzahl und dem nach dem Kleinhandelspreis bemessenen Steueranteil ergibt, ist auf die nächsten 5 Rappen aufzurunden.

Bruchteile von Rappen zählen nicht.

Anhang III Steuertarif für Feinschnitttabak, Wasserpfeifentabak, Nikotinprodukte zum oralen Gebrauch, Schnupftabak und sonstige nicht in Art. 11 Abs. 2 Bst. a bis b eingereihte Tabakprodukte. Die Steuer beträgt Fr. 97.00 je kg und 25 Prozent des Kleinhandelspreises, mindestens Fr. 160.00 je kg.

Anmerkungen

1. Die dem Bundesrat nach Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe c zustehende Befugnis, die Steuersätze zu erhöhen, bezieht sich auf die nach Kilogramm bemessene Steuer sowie auf die Mindeststeuer je Kilogramm, nicht aber auf den nach dem Kleinhandelspreis bemessenen Steueranteil.
2. Der Gesamtsteuersatz je Kilogramm, der sich aus dem nach Kilogramm und dem nach dem Kleinhandelspreis bemessenen Steueranteil ergibt, ist auf die nächsten 5 Rappen aufzurunden. Bruchteile von Rappen zählen nicht.

Anhang IV Steuertarif für Ersatzprodukte

1. Für nikotinhalte Substanzen, die mittels elektronischer Zigaretten mit offenen Systemen konsumiert werden können, beträgt die Steuer Fr. -.10 je Milligramm des darin enthaltenen Nikotins.
2. Für Flüssigkeiten, die mittels elektronischer Zigaretten mit geschlossenen Systemen konsumiert werden können, beträgt die Steuer Fr. -.06 je Milligramm des darin enthaltenen Nikotins und 25 Prozent des Kleinhandelspreises, mindestens Fr. -.10 je Milligramm des darin enthaltenen Nikotins.
3. Für andere Ersatzprodukte wird die Steuer nach dem Steuertarif für die Tabakfabrikate, die sie ersetzen, berechnet.

Anmerkungen

1. Die dem Bundesrat nach Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe d zustehende Befugnis, die Steuersätze zu erhöhen, bezieht sich auf die nach Milligramm Nikotin bemessene Steuer sowie auf die Mindeststeuer je Milligramm Nikotin, nicht aber auf den nach dem Kleinhandelspreis bemessenen Steueranteil.
2. Der Gesamtsteuersatz je Milligramm Nikotin, der sich aus dem nach Milligramm Nikotin und dem nach dem Kleinhandelspreis bemessenen Steueranteil ergibt, ist auf die nächsten 5 Rappen aufzurunden. Bruchteile von Rappen zählen nicht.

AT Schweiz: Erhöhung der Tarife entsprechend den Ausführungen im erläuternden Bericht.